

Versetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin gegen ihren Willen

Hans-Eberhard Dietrich, Pfarrer i. R.

Kornwestheim 05. Februar 2022

1. Das EKD-einheitliche Pfarrdienstgesetz von 2010

Das heute geltende Pfarrdienstgesetz wurde am 10. November 2010 von der EKD beschlossen. In ihm sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die die Versetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin gegen ihren Willen trotz grundsätzlicher Unversetzbarkeit ermöglichen, und zwar dann „*wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht*. Ein solches liegt vor, „*wenn ... in ihrer bisherigen Stelle ... eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz Nr. 1 und 2 festgestellt wird.*“

Der § 80 bestimmt:

(1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne ... liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt.

Mit diesem Gesetz wurden die entsprechenden Gesetze der einzelnen Landeskirchen, die sie sich seit 1945 gegeben hatten, vereinheitlicht.

2. Die Vorgeschichte bis zum Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments 1918

Auch diese Gesetze hatten ihre Vorgeschichte.

Reformation und die Kirchenordnungen bis ins 19. Jahrhundert hinein kannten keine Zwangsversetzung. (Siehe dazu: H.-E. Dietrich, Die Versetzung von Pfarrern in der protestantischen Tradition und die Einführung des Wartestandes. In: Zeitschrift Evangelisches Kirchenrecht, 2008)

Gleichwohl wurde eine Versetzung gegen den Willen des Stelleninhabers in der Tradition der Kirche in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen vollzogen, ohne dass diese Regelung in den Kirchenordnungen verankert gewesen wäre. Dabei genoss der Geistliche Rechtsschutz in der Weise, dass er eine gleichwertige Stelle erhielt und jeder Anschein einer Bestrafung vermieden wurde. Damit war eine rechtliche Konstruktion gefunden, die dem Inhaber des Predigtamtes gewährleistete, unabhängig von der Gemeinde und der Kirchenleitung das Wort Gottes zu verkündigen. Zugleich aber wurde auch dem Interesse der Gemeinde Rechnung getragen, dass bei Verlust des gegenseitigen Vertrauens eine Versetzung des Stelleninhabers möglich war.

Nach evangelischer Tradition, die bis 1918 galt, konnte ein Pfarrer nur aus disziplinarischen Gründen sein Amt verlieren, nämlich dann, wenn er falsche Lehre verbreitete oder einen unsittlichen Lebenswandel führte.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führten einzelne Landeskirchen eine gesetzliche Regelung für eine solche Versetzung gegen den Willen des Geistlichen ein. Auch in diesen ersten gesetzlichen Regelungen war die Versetzung nicht mit negativen Rechtsfolgen oder mit Rufschädigung verbunden. Extra betont wird, dass die Versetzung im Interesse der Gemeinde erfolgt, jedoch auf eine mindestens gleichwertige Stelle. Umzugskosten werden ersetzt.

Diese Praxis galt bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 ohne alle Ausnahmen.

3. Erstmals Versetzungen mit negativen Rechtsfolgen: Die Weimarer Zeit

Nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 schufen 15 der 28 Landeskirchen Gesetze, nach denen Pfarrer wegen „nicht gedeihlichen Wirkens“ oder „unersprießliche Wirksamkeit“ versetzt werden konnten. Von diesen brachen 5 Landeskirchen mit der bisherigen Rechtstradition und verbanden diese Versetzung mit negativen Rechtsfolgen für den Pfarrer. Diese Landeskirchen waren: Bayern, Reuß Ältere Linie, Thüringen. Württemberg. Hamburg ist eigentlich ein Disziplinarrecht.

4. Eine neue Dimension: Die Zeit des Dritten Reiches

Als eine Art Vorläufer der Wartestandsgesetze von 1939ff kann man das Gesetz von DC-Reichsbischof Ludwig Müller vom 3. Februar 1934 ansehen. Es sollte den Willkürmaßnahmen der deutsch-christlichen Kirchenregierungen, die seit Juli 1933 über 1000 Pfarrer betraf, einen gesetzlichen Rahmen geben. Es erlaubte dem Bischof, einen Pfarrer „wegen unersprießlicher Wirksamkeit in der Gemeinde“ zu versetzen oder ihn in den vorläufigen Ruhestand zu versetzen. Dieses Gesetz stieß bei den Vertretern der sich formierenden Bekennenden Kirche auf schärfsten Protest. Der Begriff Wartestand kommt darin nicht vor. Dieses Gesetz wurde von etlichen Landeskirchen übernommen.

Eigentlich gehört in diese Reihe auch das Gesetz der preußische Generalsynode vom 6. September 1933: „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamte“. Darin enthalten der sogenannte Arierparagraph. Dieses Gesetz betraf nur die „nichtarischen“ Pfarrer (etwa 100 an der Zahl) und gelangte nicht in der ganzen DEK zur Geltung.

Dann aber führten in den Jahren 1939 bis 1942 die altpreußische Union und die vier Landeskirchen Sachsen, Bayern, Hannover und Württemberg den Wartestand ein. Die wichtigsten Bestimmungen lauteten: Die Kirchenleitung kann einen Pfarrer in den Wartestand versetzen, wenn eine gedeihliche Amtsführung nicht mehr gewährleistet ist und auch in einer neuen Stelle vorläufig nicht zu erwarten ist. Ein Schuldvorwurf ist damit nicht verbunden. Er erhält Wartegeld, d.h. gekürzten Lohn und verminderte Ruhestandsbezüge. Nach fünf Jahren

Wartestand wird er, wenn es ihm nicht gelingt, eine neue Stelle anzutreten, in den Ruhestand versetzt.

Die Rechtsfigur „Wartestand“ mit Reduzierung des Gehalts und Ruhestandsversetzung nach 5 Jahren (sofern keine neue Stelle angetreten werden konnte) stammte aus dem Deutschen Beamtengesetz von 1937. Das Reichsbeamtengesetz, das seit 1873 galt, kannte nur den Begriff „Wartegeld“ für den einstweiligen Ruhestand für höhere Beamte. (Den Begriff Wartestand gleichbedeutend mit einstweiligem Ruhestand gab es allerdings in den Beamtengesetzen der Länder.)

Kennzeichen des Gesetzes von 1937 war: Es bot dem Staat die Möglichkeit, außerhalb des Disziplinarrechts Beamte, die dem Staat nicht linientreu genug erschienen, ohne Nennung von Gründen und ohne einen Schuldvorwurf zu erheben, aus ihrer Stelle zu entfernen und sie nach ein paar Jahren in den Ruhestand abzuschieben. Es traf politische Beamte, die man auf diese Weise ohne Schuldnachweis „entsorgte“, ohne dass sie gegen diese Maßnahme Einspruch erheben konnten. Aber auch andere Beamte konnten auf einfache Weise aus ihren Beamtenstellen entfernt werden, nämlich durch Ruhestandsversetzung aus „politischen Gründen“. Diese Maßnahme sollte erfolgen, „wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.“ (DBG § 71)

5. Wartestand im Pfarrerdienstrecht keine „altüberkommene und ganz unschuldige Regelung“

Ob man den Wartestand als eine „altüberkommene, an sich ganz unschuldige und meist den Dienstnehmer entgegenkommende Regelung“ nennen kann (Peter von Tiling, Nochmals Wartestand, DtPfbL 4/2005), ist angesichts der Entstehungsgeschichte und Ausformulierung während des Dritten Reichs mehr als fraglich. In Barmen wurde gefordert, dass sich alles Kirchenrecht theologisch legitimieren muss. Die Konflikte brachen bezeichnenderweise im Pfarrerdienstrecht auf.

Andreas Siemens hat in einer bisher nicht veröffentlichten Studie nachgewiesen, dass der Kirchenkampf ein Kampf um das geistliche Amt war. Die Pfarrer sahen die Rechte des Pfarramtes durch kirchenleitendes Handeln bedroht und in Frage gestellt. Die Kirchenleitungen führten den unbestimmten Rechtsbegriff „im Interesse der Kirche“, „Ungedeihlichkeit“ und dergleichen ein, um auf diese Weise einen Pfarrer von der Pfarrstelle abzuberauben und ihn darüber hinaus aus dem Beruf auszugliedern. Siemens schließt seine Studie mit der Feststellung: „Das mangelnde gedeihliche Wirken ist kein kirchenrechtlich legitimer Vorwurf, weil hier irgendwelche Stimmungen innerhalb der Gemeinde oder fragwürdige Absichten der Kirchenleitung zum Ausdruck kommen, die sich nicht ausweisen müssen.“

Waren die Gesetze von 1933 und 1934 rein deutsch-christlich initiiert, so wurden die eigentlichen Wartestandsgesetze von 1939 bis 1942 von deutsch-christlichen (Altpreußen, Sachsen) und nicht DC-Kirchenleitungen (Württemberg, Bayern) erlassen, Hannover lässt sich nicht eindeutig zuordnen.

Nähe und Abhängigkeit der kirchlichen Gesetze vom NS-Staat zeigt sich z.B. in Sachsen. Bei der Einführung am 6. April 1939 berief sich die evangelisch-lutherische Landeskirche auf die staatliche Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937. (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt der evangelischen-lutherischen Landeskirche Sachsens Nr. 9, 1939, S. 59f.) Im Gesetz, das die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover 1942 erließ (Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover 1942, S. 104 - 106) wurde bis in alle Einzelbestimmungen auf das Deutsche Beamtenbesetz von 1937 Bezug genommen. Die Kirchenleitung sah sich 1942 genötigt, ein eigenes Gesetz zur Zwangspensionierung einzubringen, um einem Gesetz der DEK aus Berlin zuvorzukommen, das der Leiter der Finanzabteilung Dr. Cölle geplant hatte.

In diesem Zusammenhang ist auch der Fall Paul Schneider zu nennen. (Siehe dazu: Simone Rauthe, „Scharfe Gegner“. Die Disziplinierung kirchlicher Mitarbeiter durch das Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz und seine Finanzabteilung von 1933 bis 1945, S. 350-354.) Paul Schneider geriet als bekennender Christ mit der NSDAP in Konflikt. Sie verlangte die Entfernung aus seiner Stelle. Die rheinische Kirchenleitung bedauerte aufgrund der bestehenden Rechtslage, diesem Ansinnen nicht nachkommen zu können. Sie drückte aber ihre Hoffnung aus, „dass durch eine baldige Schaffung einer Regelung über die Versetzung in den Wartestand eine erleichterte Möglichkeit zur Erledigung aller solcher Fälle (sc. wie Paul Schneider), die anders nicht befriedigend geregelt werden können, geboten wird.“ Am 18. März 1939 trat die erstrebte Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen in Kraft, gemeint ist damit der Wartestand. Sie betraf auch Paul Schneider. Ehe ihn die Verfügung erreichen konnte, war er im KZ ermordet worden. Das rheinische Konsistorium schickte der Gestapo eine Vollzugsmeldung über den Erlass des Wartestandes.

6. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Die Versetzung gegen den Willen des Stelleninhabers enthält folgende Elemente:

Versetzung ohne Schuldvorwurf;

Gehaltskürzung um 20% ;

Fristenregelung, d.h. Versetzung in den Ruhestand nach fünf Jahren Wartestand. Das bedeutet Ausgliederung aus dem Beruf ohne Gründe wie Schuld, Krankheit, falsche Lehre. Sie ist dem Deutschen Beamtengesetz von 1937 entlehnt.

„nicht gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrdienstes“ (heute: nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes)

Fazit:

Erst die Bündelung verschiedener Rechtstitel, insbesondere die negativen Rechtsfolgen, macht dieses kirchliche Gesetz zu dem, was es heute noch ist: Es ist ein Bruch mit der Rechtstradition seit der Reformation. Es diskriminiert wegen seiner Nähe zum Disziplinarrecht. Es bestraft durch Gehaltskürzung und beendet die aktive Berufstätigkeit vor Erreichung der Altersgrenze und ohne Vorliegen von Schuld oder Krankheit. Die Kirche

verknüpft in ihrer Gesetzgebung ohne erkennbare logische oder theologische Gründe eine verschuldensunabhängige Versetzung mit gravierenden Rechtsfolgen. Beide Größen haben nichts miteinander zu tun.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 1953 das Deutsche Beamtengesetz von 1937 mit seinen der Rechtstradition widersprechenden Paragraphen außer Kraft gesetzt. Jetzt gibt es nur noch den einstweiligen Ruhestand für politische Beamte, der erst mit dem regulären Ruhestand endet.

Die evangelischen Landeskirchen behielten die genannten Rechtstitel in ihren Pfarrerdienstgesetzen indes auch nach 1945 bei. Andere führten sie erst ein. Die Synode der EKD hat sie im Pfarrdienstgesetz der EKD im Jahr 2010 sogar für alle Landeskirchen geltend gemacht.